

Alternativ kommt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, zur Anwendung.

## B 7.6 Verfahren

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## B 8 Maßnahme „Regionalbudget“

### B 8.1 Gegenstand der Förderung

B 8.1.1 Die Maßnahme dient der Unterstützung einer engagierten und aktiven eigenverantwortlichen ländlichen Entwicklung und der Stärkung der regionalen Identität.

B 8.1.2 Mit dem Regionalbudget können dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) entsprechende Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) nach Nummer B 1.1.2 dienen.

B 8.1.3 Nicht zuwendungsfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachkosten für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen,
- m) gebrauchte Gegenstände.

### B 8.2 Zuwendungsempfänger

B 8.2.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind anerkannte Zusammenschlüsse regionaler Akteure gem. Nummer B 1.2.1, die über eine genehmigte regionale Entwicklungsstrategie (LEADER) verfügen.

B 8.2.2 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung an den Träger des Kleinprojektes (Letztempfänger) im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung weiter.

Letztempfänger können sein:

- a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

### B 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt anhand der Auswahlkriterien durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des ThürVwVfG noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat.

### B 8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 8.4.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

B 8.4.2 Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je Region jährlich bis zu 200.000 Euro einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers in Höhe von 10 %. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, in dem es vom Land bewilligt wurde.

B 8.4.3 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Kleinprojekts je Letztempfänger betragen maximal 20.000 Euro, die Höhe des Zuschusses bis zu 80 %.

### B 8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 8.5.1 Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieses Fördergrundsatzes unterstützt werden.

B 8.5.2 Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis-Beihilfe) zu beachten.

B 8.5.3 Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel. Die Kontrollen auf zweckentsprechende Mittelverwendung nach Teil D findet bei den Erst- und Letztempfängern statt.

B 8.5.4 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für aus dem Regionalbudget finanzierte Kleinprojekte 5 Jahre, für EDV-Ausstattungen 3 Jahre, jeweils ab Fertigstellung bzw. Lieferung.

B 8.5.5 Abweichend der Nr. 8 der VV zu § 44 der ThürLHO erfolgt keine Verzinsung, soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet und den betreffenden Betrag innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist erstattet.

### B 8.6 Verfahren

B 8.6.1 Erstempfänger können bis zum 31. Januar des laufenden Jahres einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das Regionalbudget stellen. Im Jahr 2023 kann die Bewilligungsbehörde von diesem Antragstermin abweichen. In dem Antrag ist darzustellen, wie die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer B 8.3 gewährleistet wird. Im Antrag ist darzulegen, zu welchem Termin oder zu welchen Terminen die Antragsannahme nach Nummer B 8.6.2 gewährleistet wird.

Über die Vorhaben entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen soweit der Fördergrundsatz im GAK-Rahmenplan enthalten ist und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

B 8.6.2 Letztempfänger können unter Verwendung bereitgestellter Vordrucke zu dem von dem Erstempfänger bekanntgemachten Termin im Aufruf einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Kleinprojekt stellen. Der Erstempfänger kann weitere Unterlagen verlangen, soweit das für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich ist.

B 8.6.3 Die jeweiligen Kleinprojekte werden vom Erstempfänger nach Nummer B 8.3 ausgewählt.

B 8.6.4 Die Zuwendungen werden dem Erstempfänger abweichend von der VV Nr. 7 zu § 44 ThürLHO auf dessen Anforderung, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes schriftlich bei der Bewilligungsbehörde erfolgt, nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt.

B 8.6.5 Der Erstempfänger hat die Verwendung der weitergeleiteten Mittel zu prüfen. Hierzu hat dieser vom Letztempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis zu verlangen. Gegebenenfalls hat er auch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen.

B 8.6.6 Soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet hat, hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Erstattung des betreffenden Betrages, innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zu verlangen. Nummer B 8.5.5 ist zu beachten.

- f) Betriebsausgaben,
- g) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- h) Vorhaben zur Beseitigung von Altlasten und Vorhaben auf altlastverdächtigen Flächen,
- i) die unter Kapitel 4.7.1 des Allgemeinen Teils des GAP-SP aufgeführten nicht förderfähigen Investitionen und Ausgabenkategorien.

## C 2 Zuwendungsempfänger

C 2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

C 2.2 Natürliche Personen und Personengesellschaften

C 2.3 Juristische Personen des privaten Rechts

Unternehmen, die sich im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der Kommission – 2014/C249/01) in Schwierigkeiten befinden, werden nicht gefördert.

## Teil C Maßnahme „Revitalisierung von Brachflächen“

### C 1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Vorhaben zur Beseitigung ungenutzter bzw. brachgefallener Gebäude und Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu leisten. Damit verbunden ist die Verbesserung der lokalen Infrastrukturen bzw. Basisdienstleistungen im ländlichen Raum.

C 1.1 Zuwendungsfähig sind die anerkannten Ausgaben für:

- a) die Erstellung von fachlichen Konzepten einschließlich vorhabenbezogener Untersuchungen zur Vorbereitung des Gesamtvorhabens im Rahmen von Fachplanungen mit Ausnahme der Bauleitplanung,
- b) den Abriss oder Teilabbriss, die Entsiegelung brachgefallener ehemals gewerblich, landwirtschaftlich oder anderweitig vorgenuzter Flächen, Gebäude und Anlagen sowie die Beräumung und Entsorgung von dabei anfallenden Abrissmaterialien einschließlich damit verbundener Folgenutzung,
- c) den Grunderwerb, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Förderung ist. Beim Grunderwerb sind die Bestimmungen nach Artikel 73 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten,
- d) die Architekten- und Ingenieurhonorare.

C 1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro,
- b) Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- c) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- d) Vorhaben, für deren Umsetzung bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt,
- e) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,

### C 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

Über die Fördermaßnahme Revitalisierung von Brachflächen erfolgt die Unterstützung in ländlich geprägten Orten und Ortsteilen bis 10.000 Einwohnern, in denen kein aktuelles Fördergebiet der Städtebauförderung ausgewiesen ist.

### C 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Zur Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf 1 Mio. Euro pro Vorhaben begrenzt. Dabei dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Folgenutzung nach Nummer C 1.1 Buchstabe b) bei natürlichen Personen als Zuwendungsempfänger maximal 60.000 Euro betragen.

Grunderwerb kann gefördert werden, soweit dieser für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar und nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist. Die Ausgaben für Grunderwerb sind bis zu einer Höhe von 10 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens förderfähig.

### C 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, gilt: Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen wird angewendet.